

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00079 vom 22. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00079

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00079 du 22 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00079 del 22 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 49, meldete sich

a m

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den all gemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin war vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2021 noch keine Bezügerin von Ergänzungsleistungen, weshalb vor liegend die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen und im Folgenden zitiert werden.

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin auf Vermögen verzichtet hat, beurteilt sich hingegen nach den Gegebenheiten im Zeitpunkt der Verzichtshandlungen.

E. 1.2

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen. Nach Art. 9a Abs. 1 ELG setzt ein Anspruch voraus, dass die betreffende Person über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügt. Die Vermögensschwelle liegt für alleinstehende Personen bei Fr. 100'000.--.

Zum Reinvermögen von Art. 9a Abs. 1 ELG gehört auch Vermögen, auf welches nach Art. 11a Abs. 2-4 verzichtet wurde (Abs. 3). 1. 3

Art. 17e ELV bestimmt, dass der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Art. 11a Absätze 2 und 3 ELG verzichtet worden ist, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um Fr. 10'000.-- zu vermindern ist (Abs. 1), dass der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs. 2), und dass für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung der verminderte

Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend ist (Abs. 3).

Nach Art. 23 Abs. 1 ELV sind für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend . 2.

E. 2

9. September 2021

zum Bezug von Zusatzleistungen zur Altersrente an (Urk. 7/1/1, Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin stellt sich im angefochtenen Einspracheentscheid

(Urk. 2) auf den Standpunkt, dass sich aus dem im

Einspracheverfahren ein gereichter Kaufvertrag über die 3.5-Zimmerwohnung in Y.____ ergebe, dass ein Verkaufserlös von Fr. 312'000.-- erzielt worden sei . Aus den Steuerdaten für das Jahr 2017 ergebe sich jedoch lediglich eine Steigerung von Fr. 92'000.-- anstelle der erhaltenen Fr. 312'000.--. Die genauere Prüfung ergebe einen Vermögensverzicht von Fr. 81'146.20 [richtig wohl

Fr. 69'870.60, vgl. S. 6 oben] (S. 3

f. Ziff. 3 lit . a).

Was den Vermögensverzicht im Jahr 2018 anbelange, würden die von der Beschwerdeführerin eingereichten selbsterstellten Excel-Listen und Rechnungen ohne dazugehörige Quittungen und Belege nicht ausreichen, um zu beurteilen, ob sie eine adäquate Gegenleistung für den unbelegten Verbrauch erhalten habe. Der effektive Vermögensverbrauch liege bei Fr. 51'872.-- (S. 4 lit . b).

Auch betreffend die Jahre 2009, 2010 und 2017 reichten die von der Beschwerdeführerin selbsterstellten Excel-Listen und Rechnungen ohne die dazu gehörigen Zahlungsnachweise als Beweismittel nicht aus, um einen Vermögensrückgang zu belegen. Angesichts der eingereichten Unterlagen und Steuerzahlen für die Jahre von 2008 bis 2022 müssten sodann weitere Vermögensverzichte angerechnet werden (S. 4 lit . c).

Namentlich ergebe sich für das Jahr 2008 ein Vermögensverzicht von Fr. 25'578.95, für das Jahr 2009 ein Vermögensverzicht von Fr. 34'303.--, für das Jahr 2010 ein solcher von Fr. 33'008.93 und für das Jahr 2013 ein Vermögensverzicht von Fr. 278'991.01 , für das Jahr 2017 ein Vermögensverzicht von Fr. 69'870.60 und für das Jahr 2018 ein Vermögensverzicht von Fr. 51'872.--

(S. 5 f.). Damit liege in den Jahren 2008 bis 2018 ein Vermögensverzicht von insgesamt Fr. 493'624.49 vor, woraus nach Abzug der Amortisierung (2010-2021) im Jahr 2021 ein Vermögensverzicht von Fr. 383'624.49 resultiere (S. 6 oben).

E. 2.2

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend , dass aus den näher dargelegten Gründen festzuhalten sei , dass diejenigen Ausgaben, für welche eine Buchung auf einem Kontenblatt sowie der dazugehörige Beleg in Form einer Rechnung oder eines Vertrages vorhanden sei, als mit dem Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit belegt seien (S. 6 f. Rz . 13-18).

Belegt seien damit für das Jahr 2017 anzurechnende Ausgaben

für Zahnarzt rechnungen in der Höhe von Fr. 9'599.35 , wobei die Zahlung über Fr. 4'706.20 in der ebenfalls belegten

Zahlung von Fr. 11'162.35 enthalten sei (S.

E. 2.3

). Nach Ansicht der Beschwerde führerin hätte entweder die definitive Rechnung vom April 2018 im selben Jahr wie die Einnahme, im Jahr 2017, angerechnet werden, oder aber lediglich im Jahr 2018 die Rückzahlung des Überschusses durch die Steuerbehörde in der Höhe von Fr. 9'530.40 direkt als Einnahme an gerechnet werden müssen (vorstehend E. 2. 2 und E. 2.4). 5. 3 .3

Wie aus Ziff. 6 des Kaufvertrages (Urk. 7/27) hervorgeht, stellte die Grundstück gewinnsteuer eine von der veräussernden Partei (Beschwerdeführerin) zu zahlende Schuld dar . Beim Betrag von Fr. 58'000.-- handelt es sich lediglich um eine provisorische Berechnung durch das Steueramt . Die Zahlung erfolgte direkt in Anrechnung an den Kaufpreis durch den Käufer an die Gemeinde. Erst im April 2018 erfolgte jedoch die definitive Rechnung (Urk. 3/5).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die nachgewiesenen Schulden vom rohen Vermögen abzuziehen sind, bevor der Vermögensverzehrbetrag ermittelt wird. Dabei genügt es für die Berücksichtigung einer Schuld, dass sie tatsächlich ent standen ist; ihre Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Jedoch können ungewisse Schulden, oder Schulden, deren Höhe noch nicht feststeht, nicht abgezogen werden (BGE 140 V 20 1 E. 4.2).

Da die Höhe der Schuld im Jahr 2017 lediglich auf einer provisorischen Schätzung beruht (vgl. Urk. 7/27 S. 6 Ziff. 6) und erst im April 2018 (Urk. 3/5) definitiv festgestanden hat, besteht kein Raum dafür, diese Schuld bereits im Jahr 2017 abzuziehen.

Vielmehr ist der Betrag von Fr. 58'000.--, da es sich um einen Anrechnungsbetrag an den Kaufpreis handelte, im Jahr 2017 als Einnahme aus dem Verkauf anzu rechnen und erst im Jahr 2018 , bei Feststehen des definitiven Schuld betrages von Fr. 48'469.60 als Ausgabe zu berücksichtigen. Das Vorgehen der Beschwerde gegnerin ist damit nicht zu beanstanden. 5. 4

Zusammenfassend ergibt sich damit für das Jahr 2017, dass zusätzlich zu den von der Beschwerdegegnerin im Verlauf des Beschwerdeverfahrens berücksichtigten Beträgen (vorstehend E. 5.1) die von der Beschwerdeführerin an ihre Mutter und an ihre Schwester geleisteten Zahlungen von Fr. 15'000.-- und Fr. 32'900.-- als anrechenbare Ausgaben zu berücksichtigen sind, wobei gleich zeitig die im Jahr 2017 von Seiten der Mutter und der Schwester erfolgten Unterstützungsleistungen im Umfang von Fr. 15'000.-- und

Fr. 23'606.45 als Einnahme n anzurechnen sind (vorstehend E. 5.2.2).

Im Weiteren ist die Rückzahlung der Schuld von Fr. 48'000.-- an H. ____

als anrechenbare Ausgabe zu berücksichtigen (vorstehend E. 5.2.3) .

Dagegen ist der im Kaufvertrag provisorisch festgelegte Betrag für die Grundstückgewinnsteuer von Fr. 58'000.-- im Jahr 2017 , wie von der Beschwerdegegnerin vorgenommen, als Einnahme zu berücksichtigen und erst die definitive Schuld gemäss der

Abrechnung vom April 2018 (Urk. 3/5) im Jahr 2018 als Ausgabe anzurechnen (vorstehend E. 5.3.3) .

Ausgehend von den von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort in Bezug auf das Jahr 2017 detailliert aufgelisteten Einnahmen und Ausgaben (Urk. 6 S. 2) ergibt sich damit nun ein Total von Fr. 220' 987 .45 (Fr. 278'281.-- + Fr. 15'000.-- + Fr. 23'606.45 - Fr. 32'900.-- - Fr. 15'000.-- - Fr. 48'000.--) . Ab züglich der Vermögensabnahme gemäss den Steuerbehörden von Fr. 92'000.--, unter Berücksichtigung der Einnahmen im Jahr 2017 von Fr. 9'400.-- und dem unbestritten gebliebenen Vermögensverbrauch gemäss Faktorenberechnung in der Höhe von Fr. 61'728 .-- resultiert damit für das Jahr 2017 noch ein Verzicht vermögen in der Höhe von Fr. 76'659.45 . 6.

Wie bereits ausgeführt (vorstehend E. 5. 3) , ist das Vorgehen der Beschwerde gegnerin, wonach erst nach der definitiven Rechnung vom 1 7. April 2018 (Urk. 3/5) und damit im Jahr 2018 die Grundstückgewinnsteuer von Fr. 48'469.60

als anzurechnende Ausgabe berücksichtigt wird, nicht zu beanstanden.

In ihrer Beschwerdeantwort (vorstehend E. 2.3) hat die Beschwerdegegnerin hin sichtlich des Jahres 2018 noch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Weiterbildungskosten in der Höhe von Fr. 2'321. 6 3

(vgl. Urk. 7/78/2)

sowie die Kosten für eine Brille bei I.____ in der Höhe Fr. 2'024.90 berücksichtigt (vgl. Urk. 7/78/3).

Zufolge der Berücksichtigung der definitiven Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von Fr. 48'469.60 gemäss der Rechnung vom 1 7. April 2018 (Urk. 3/5) ent fiel für die Beschwerdegegnerin ein Verzichtvermögen im Jahr 2018 gänzlich (vorstehend E. 2.3) . Damit hat es sein Bewenden, weshalb es sich erübrigt, weitere von der Beschwerdeführerin geltend gemachte anrechenbare Ausgaben (vor stehend E. 2. 2, E. 2.4)

zu prüfen.

Im Ergebnis ist der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 kein Verzichtvermögen anzurechnen. 7.

Das im hier massgeblichen Zeitpunkt per 1. September 2023 noch vorhandene Verzichtvermögen berechnet sich unter Berücksichtigung der jährlichen Amortisation gemäss Art. 17e Abs. 1 ELV (vorstehend E. 1. 3) folgendermassen:

Vermögensverzicht 2008

Fr. 25'578.95

Vermögensverzicht 2009

Fr. 34'303.--

Vermögensverzicht 2010

Fr. 33'008.93

Vermögensverzicht 2013

Fr. 51'528.36

Vermögensverzicht 2017

Fr. 76'659.45

Vermögensverzicht (2008-2017)

Fr. 221'078.69

Damit resultiert unter Berücksichtigung der Amortisierung (2010 bis 2021) in der Höhe von Fr. 110'000.-- im Jahr 2021 ein Vermögensverzicht von Fr. 111'078.69.

Dieser Betrag liegt über der in Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG festgesetzten Vermögensschwelle, weshalb die Beschwerdeführerin per 1. September 2021 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatte. Ab 1. Januar 2023 läge der Vermögensverzicht jedoch unter der genannten Vermögensschwelle, weshalb ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab diesem Zeitpunkt zu prüfen sein wird.

Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) erweist sich demnach im Ergebnis als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 8.

8.1

Das Verfahren ist kostenlos. 8.2

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) wird namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

Mit Honorarnoten vom 23. Januar 2024 (Urk. 16-17) machte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin

für das Jahr 2023 einen Aufwand von 25 Stunden und

E. 2.4

In ihrer Replik (Urk. 10) machte die Beschwerdeführerin geltend, dass im Jahr 2013 im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Hypothek noch die Bezahlung von Zinsen und Amortisationen im Umfang von Fr. 3'462.65 und Fr. 1'625.-- zu berücksichtigen sei (S. 1 Ziff. 1).

Die Beschwerdegegnerin wolle nach wie vor die Vorauszahlung der Grundstückgewinnsteuer von Fr. 58'000.-- im Jahr 2017 als Einnahme und die effektive Steuerrechnung über Fr. 48'469.60 im Jahr 2018 als Ausgabe anrechnen. Dies, da die Abrechnung vom 17. April 2018 datiere (S. 2 Rz. 5). Dieses Vorgehen sei aus den näher dargelegten Gründen nicht korrekt, zumal sie - die Beschwerdeführerin - die Fr. 58'000.-- nie als Einnahmen erhalten habe, da der Käufer sich im Kaufvertrag für die 3.5-Zimmerwohnung zur Vorauszahlung der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von Fr. 58'000.-- direkt an das Steueramt verpflichtet habe. Sofern eine Anrechnung der Fr. 58'000.-- als Einnahmen im Jahr 2017 erfolge, müsse die effektive Steuerrechnung über Fr. 48'469.60 ebenfalls bereits im Jahr 2017 als Ausgabe berücksichtigt werden. Die andere Variante sei, die Fr. 58'000.-- im Jahr 2017 überhaupt nicht zu berücksichtigen und im Jahr

2018 die effektiv erfolgte Rückzahlung der Steuern von Fr. 9'530.40 als Einnahmen anzurechnen (S. 2 f. Rz . 5-9 , S. 7 f. Rz . 25-26).

Soweit man im Jahr 2017 prüfe, was aus dem effektiv an die Beschwerdeführerin ausbezahlten Verkaufserlös von Fr. 312'000.-- geworden sei, so stünden diesem von der Beschwerdegegnerin nun anerkannte Ausgaben entgegen, wodurch sich der Betrag auf Fr. 93'089.-- reduziere (S. 4 Rz . 16).

Sie sei von ihrer Mutter F.____ , verstorben im Jahr 2020, und ihrer Schwester G.____ unterstützt worden und habe die Summen im Jahr 2017 zurückbezahlt. Es habe kein schriftlicher Darlehensvertrag bestanden, sondern es habe sich um eine mündliche Abmachung gehandelt, wobei ein Teil dieser Abmachung gewesen sei, die Hälfte der im Sommer 2017 noch ausstehenden Summe nicht an die Mutter, sondern an die Schwester zu überweisen (S. 5 Rz . 18-19).

Zum nun als Beilage eingereichten Darlehensvertrag mit

H.____ vom 21. Juli 2008 sei hervorzuheben, dass die Gewährung des Darlehens gemäss Vertrag im Jahr 2008 nicht als Einnahme angerechnet werden könne. Sie habe da mals effektiv kein Geld erhalten. Der Vertrag habe lediglich bereits bestehende Forderungen von H.____ gegenüber ihr verschriftlicht (S. 5 Rz . 20).

Der Vermögensverzicht betrage deshalb unter Berücksichtigung der Darlehenszahlungen der Schwester G.____ von Fr. 15'000.-- und der Mutter F.____ von Fr. 23'606.45 als Einnahmen und der im selben Jahr erfolgten Rückzahlungen an F.____ in der Höhe von Fr. 15'000.-- sowie an G.____ in der Höhe von Fr. 32'900.-- und an H.____ in der Höhe von Fr. 48'000.-- als belegte Ausgaben nur noch Fr. 18'659.45 (S. 6 f.

Rz . 23- 24).

Schliesslich sei die Beschwerdegegnerin nunmehr für das Jahr 2018 der Ansicht, dass kein Vermögensverzicht mehr vorliege. Dies offenbar, weil sie in erster Linie die effektive Steuerrechnung über Fr. 48'469.60 im Jahr 2018 als Ausgabe an gerechnet habe (S. 7 Rz . 25). Dieses Vorgehen sei , wie bereits ausgeführt, nicht zulässig

(S. 8 Rz . 26) .

Auch im Jahr 2018 seien noch verschiedene Ausgaben (Kauf eines Bettes, medizinisches Gerät

von der J.____ GmbH , medizinische Behandlungen) zu berücksichtigen (S. 8 Rz . 27). Das steuerbare Vermögen habe zudem, da fälschlicherweise der Wert des Autos im Jahr 2018 nicht berücksichtigt worden sei, vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 lediglich Fr. 87'830.-- abgenommen (S. 8 Rz . 28).

E. 2.5

In ihrer Duplik (Urk. 13) führte die Beschwerdegegnerin aus, dass hinsichtlich der Rückzahlungen der Darlehen der Mutter und der Schwester der Beschwerdeführerin festzuhalten sei, dass die Darlehen nach wie vor nicht ausreichend belegt seien. Die Beschwerdeführerin habe die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die Aufstellungen zu den Überweisungen reichten in dieser Hinsicht nicht aus. Zu dem sei die Bestätigung der Schwester nachträglich erstellt worden , und es sei zu beachten, dass es sich bei der Überweisung an die Schwester auch teilweise um eine Schenkung handeln könnte (S. 1

unten f.).

Im Zusammenhang mit der Ablösung der Hypothek

sei die vorgebrachte Zahlung der Zinsen im Umfang von Fr. 3'462.65 im Kontoauszug vom 30. Juni 2013 sowie in der Zinsabrechnung vom 27. Juni 2013 klar ausgewiesen.

Indes sei die Amortisation nicht ausreichend ausgewiesen, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sei (S. 2 Mitte).

Aus den näher dargelegten Gründen könne das

Darlehen von H.____ im Umfang von Fr. 138'000.-- im Jahr 2008 nicht berücksichtigt werden, was konsequenterweise auch für die behaupteten Rückzahlungen zu gelten habe (S. 2 unten f.).

Die Berücksichtigung des Hypothekarzinses von Fr. 3'462.65 führe zu einer Reduktion des Verzichtvermögens aus dem Jahr 2013 auf Fr. 51'528.36. Damit habe das Verzichtvermögen total Fr. 278'372.24 betragen und nach Berücksichtigung der Amortisation Fr. 158'372.24. Am Gesamtergebnis ändere sich da mit nichts (S. 3 oben).

E. 2.6

).

Die Aussagen von G.____ und der Beschwerdeführerin werden durch die Kontoauszüge bei der K.____

und der Bank Z.____

gestützt, woraus hervorgeht, dass tatsächlich entsprechende Zahlungen im Jahr 2017 von Seiten der Schwester G.____

und der Mutter F.____ erfolgt sind

(Urk. 11/2 -3).

Dass die Unterstützungsleitungen zur Überbrückung einer vorübergehenden finanziellen Notlage gewährt wurden, ergibt sich weiter auch daraus, dass die Beschwerdeführerin umgehend nach am 23. August 2017 erfolgter Überweisung des Verkaufserlöses der Liegenschaft von Fr. 312'000.-- (Urk. 3/7) begann, ihre Schulden zu begleichen.

So bezahlte sie am 29. August 2017 gemäss dem Zahlungsauszug der Bank Z.____

Fr. 10'000.-- an F.____ und Fr. 32'900.-- an G.____ (Urk. 7/77/15). Im Weiteren hatte sie am 25. August 2017 von ihrem K.____ Konto Fr. 5'000.-- (vgl. Urk. 11/3) an F.____ überwiesen.

Bei der Abmachung, dass die Hälfte der von der Mutter bezahlten noch ausstehenden Summe an die Schwester zurückbezahlt werden sollte (Urk. 11/1 -3), dürften erhebliche Gesichtspunkte im Vordergrund gestanden haben. Eine Schenkung ist daher zu verneinen. Zudem erfolgten die Zahlungen an die Schwester und die Mutter im Jahr 2017 noch in keinem Zusammenhang mit dem erst im September 2021 gestellten Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen (Urk. 7/4, Urk. 7/15).

Zusammenfassend erscheint es in Anbetracht der Schilderungen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester G.____

in ihrem Schreiben vom 30. November 2023 (Urk. 11/1) sowie dem zeitlichen Ablauf als überwiegend wahrscheinlich, dass die Zahlungen der Beschwerdeführerin im Jahr 2017 an die Schwester im Umfang von Fr. 32'900.-- und die Mutter im Umfang von Fr. 15'000.-- in Rückzahlung einer mündlichen Darlehensschuld erfolgten. Dem zufolge sind sie als anrechenbare Ausgaben in Abzug zu bringen. Gleichzeitig sind die im Jahr 2017 erfolgten Überweisungen von F.____ im Umfang von insgesamt Fr. 23'606.45

(vgl. Urk. 11/3) sowie von G.____ im Umfang von Fr. 15 ' 000 .-- (vgl. Urk. 11/2) als Einnahmen anzurechnen. 5. 2 . 3

Die Beschwerdeführerin bemängelte weiter, dass im Jahr 2017 die Rückzahlung eines Darlehens in der Höhe von Fr. 48'000.-- an H.____

unberücksichtigt geblieben worden sei (vorstehend E. 2.2 und E. 2.4 sowie E. 2.6, vgl. Urk. 7/77/19).

Erst im Rahmen ihrer Replik (vorstehend E. 2.4) reichte die Beschwerdeführerin die mit H.____ am 21. Juli 2008 geschlossene Vereinbarung mit dem Titel Darlehensvertrag

(Urk. 11/4) ein und führte hierzu aus, dass die Gewährung des Darlehens gemäss diesem Vertrag im Jahr 2008 nicht als Einnahme angerechnet werden könne , zumal sie effektiv keinerlei Geld erhalten habe. Vielmehr hätte der Vertrag ihre bereits gegenüber H.____ bestehende n Schulden verschriftlicht . Für das Jahr 2008 ändere sich dadurch an der Berechnung nicht s .

Im eingereichten Vertrag (Urk. 11/4) mit dem Titel Darlehensvertrag wird in Ziffer 1 festgehalten, dass H .____ der Beschwerdeführerin ein Darlehen in der Höhe von Fr. 138'000.-- gewährt. Das Darlehen diene zur Ablösung der Guthaben von H.____ , L.____ , gegenüber der Firma M.____

GmbH, N.____ , sowie der privaten Rückzahlungen von Überweisungen in die Pensionskasse der Beschwerdeführerin. Ebenso werde der Vertrag über Fr. 3 0'000.-- vom 20. Februar 2006/2007 ersetzt und integriert. Unter Ziffer 3 wurde festgehalten, dass das Darlehen bis spätestens zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung der Pensionskasse von der Beschwerdeführerin am 19. März 2011 gewährt werde. Eine Rückzahlung sei auch früher oder in Raten möglich.

Mit dem Vertrag vom 21. Juli 2008 (Urk. 11/4) wurde klar eine Schuld der Beschwerdeführerin gegenüber H.____ festgehalten. Mit der am 6. September 2017 geleisteten letzten Zahlung von Fr. 48'000.-- war die gesamte Schuld getilgt

(Urk. 7/77 /19) . Dass die Rückzahlung zu einem späteren, als dem im Vertrag vorgesehen Termin erfolgt e , ist vorliegend unerheblich. Ebenfalls erfolgte die Zahlung nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Bezug von Zusatzleistungen. Es trifft zwar zu, dass die dem Vertrag zugrundeliegenden einzelnen Schuldverhältnisse nicht klar mit entsprechenden Dokumenten belegt sind, jedoch werden die Ablösung der Guthaben von H .____ sowie Einzahlungen in die Pensionskasse der Beschwerdeführerin als Gründe genannt. Zumindest diesbezüglich erweisen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin als plausibel, dass sie das Geld nie direkt erhalten habe. Dass H.____ einst Gesellschafter der M.____ GmbH war, geht aus dem Handelsregister auszug hervor (Urk. 7/79/3-4). Wie es sich mit den Fr. 30'000.-- verhält, welche die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 oder 2007 erhalten hat , braucht infolge des zeitlichen Ablaufs

nicht weiter abgeklärt zu werden.

Zusammenfassend erweist es sich als überwiegend wahrscheinlich, dass die am 6. September 2017 an H.____ geleistete Zahlung in der Höhe von Fr. 48'000.-- (Urk. 7/77/19) in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt ist, weshalb sie als anrechenbare Ausgabe zu berücksichtigen ist. 5. 3

5. 3 .1

Strittig und zu prüfen bleibt weiter die Handhabung der Grundstückgewinnsteuer aus dem Verkauf der Liegenschaft im Jahr 2017 und in diesem Zusammenhang insbesondere , wie und in welchem Jahr die Vorgänge zu berücksichtigen sind.

Aus dem Kaufvertrag vom 29. August 2017 geht unter anderem hervor, dass sich der totale Kaufpreis für die Liegenschaft auf Fr. 690'000.-- beläuft . Hiervon wurden insgesamt Fr. 312'000.-- direkt der Beschwerdeführerin als Verkaufserlös überwiesen . Betreffend den zur Sicherstellung der Grundstücksteuer aufgeführten Betrag von Fr. 58'000.-- wurde auf Ziff. 6 des Vertrages verwiesen (Urk. 7/27 S. 5) . Darin wurde festgehalten, dass die erwerbende Partei von den Bestimmungen über das gesetzliche Pfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer Kenntnis genommen habe . Die von der veräussernden Partei zu bezahlende allfällige Grundstückgewinnsteuer aus dieser Handänderung sei

durch das Steueramt provisorisch berechnet worden. Der massive Steuerbetrag betrage laut Angaben der Parteien Fr. 58'000.-- und werde heute von der erwerbenden Partei auf Abrechnung am Kaufpreis und für Rechnung der veräussernden Partei an das Steueramt bezahlt. Auf eine weitergehende Sicherstellung der Grundstück gewinnsteuer verzichte die erwerbende Partei (Urk. 7/27 S. 6 Ziff. 6) .

Der Käufer übermittelte in der Folge der Gemeinde Y.____

diesen Betrag am 23. August 2017 (Urk. 3/7).

Aus dem Schreiben der Gemeinde Y.____ vom 17. April 2018 (Urk. 3/5) geht hervor, dass die reine Grundstückgewinnsteuer nun Fr. 48'469.60 betrage. Die Depotzahlung habe Fr. 58'000.-- betragen, weshalb ein Saldo zu Gunsten der Beschwerdeführerin von Fr. 9'530.40 resultierte. Dieser Betrag wurde der Beschwerdeführerin am 23. April 2018 überwiesen (Urk. 3/8). 5. 3 .2

Die Beschwerdeführerin bemängelte das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, welche die Vorauszahlung der Grundstückgewinnsteuer von Fr. 58'000.-- im Jahr 2017 als Einnahme und die effektive Steuerrechnung über Fr. 48'469.60 im Jahr 2018 als Ausgabe anrechnete (vorstehend E.

E. 7

f. Rz . 20-22 , S. 17 Rz . 40).

Auch im Jahr 2018 lägen diverse Rechnungen im Zusammenhang mit ihrer Gesundheit und damit weiter belegte Ausgaben in der Höhe von total Fr. 2'752.--

vor (S. 8 Rz . 23 , S. 17 Rz . 40).

Sie habe zusätzlich Ausgaben getätigt, welche belegt , aber nicht berücksichtigt worden seien , so die Ablösung der Hypothek im Jahr 2013 in der Höhe von Fr. 224'000.-- , wodurch sich für das Jahr 2013 noch ein Verzicht von Fr. 54'991.- ergebe

(S.

E. 9

a Abs. 1 lit . a ELG vorgesehenen Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- liegt und damit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen entgegensteht (vorstehend E. 1.2) . 4.

4.1

Was die Berechnung des Vermögensverzichts im Jahr 2013 anbelangt, an erkannte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (vorstehend E. 2.3) die von der Beschwerdeführerin erstmals im Rahmen der Beschwerde (vorstehend E. 2.2) hinreichend belegte Ablösung der Hypothek im Umfang von Fr. 224'000.-

(vgl. Urk. 3/3 -4).

Zusätzlich anerkannte die Beschwerdegegnerin nach den Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Replik (vorstehend E. 2.4) die im Kontoauszug vom 30. Juni 2013 sowie in der Zinsabrechnung vom 27. Juni 2013 ausgewiesene Zahlung von Hypothekarzinsen im Umfang von Fr. 3'462.65 (vgl. Urk. 3/3-4) . Im Ergebnis reduzierte die Beschwerdegegnerin damit das Verzichtvermögen im Jahr 2013 auf Fr. 51'528.36 (vorstehend E. 2.5).

Die von der Beschwerdeführerin zusätzlich in ihrer Replik (vorstehend E. 2.4) geltend gemachte Zahlung einer Amortisation in der Höhe von Fr. 1'625.-- befand die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik (vorstehend E. 2.5) jedoch als nicht hinreichend ausgewiesen, weshalb diese letztlich nicht berücksichtigt wurde . 4.2

Zu prüfen bleibt für das Jahr 2013 damit lediglich, ob die Zahlung einer Amortisation in der Höhe von Fr. 1'625.-- als Ausgabe angerechnet werden kann . Da eine anrechenbare Ausgabe mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt sein muss (BGE 146 V 306 E. 2.3.2 mit Hinweis) , ist dies in Bezug auf die strittige Amortisationszahlung in Anbetracht der handschriftlichen Anmerkung auf dem eingereichten Kontoauszug vom 30. Juni 2013,

wonach die Zahlung vom 28. Juni 2013 wieder gutgeschrieben werde (vgl. Urk. 3 /3) , gerade nicht der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat die Zahlung daher zu Recht nicht berücksichtigt . 4.3

Aufgrund des Gesagten sind daher im Jahr 2013 die Ablösung der Hypothek im Umfang von Fr. 224'000.-- sowie die ausgewiesene Zahlung von Hypothekar zinsen im Umfang von Fr. 3'462.65 als anrechenbare Ausgabe zu berücksichtigen.

Entsprechend resultiert für das Jahr 2013 ein Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 51'528.36 . 5. 5.1

Die Beschwerdegegnerin ging für das Jahr 2017 in ihrem Einspracheentscheid von einem Verzichtvermögen von insgesamt Fr. 69'870.60 aus (vorstehend E. 2.1). Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens anerkannte die Beschwerdegegnerin verschiedene von der Beschwerdeführerin für das Jahr 2017 zusätzlich geltend gemachte Ausgaben , so Zahnarztkosten in der Höhe von Fr. 14'305.55

und die Zahlung an die A.____ im Umfang von Fr. 6'000.-- (vorstehend E. 2.3) .

Damit wurde n die in der Beschwerde (vorstehend E. 2. 2) bemängelte n, nicht angerechnete n

Zahlungen im Umfang von Fr. 11'162.35 gemäss Kontoauszug der Bank Z.____ vom

3 1. Dezember 2017 (Urk. 7/77/7) weitestgehend anerkannt, zumal es sich im Umfang von Fr. 4'706.20 um eine dann von der Beschwerde gegnerin in den Fr. 14'305.55 berücksichtigte Zahnarztrechnung und im Umfang von Fr. 6'000.-- um die genannte Zahlung an die A.____ handelte

(vgl. Urk. 6 S. 2 oben mit Verweis auf Urk. 7/77/7).

Hinsichtlich der Zahlungen vom 2 9. August 2017

(vgl. Urk. 7/77/15) berücksichtigte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (vorstehend E. 2.3) eine Darlehens rückzahlung an C.____ in der Höhe von Fr. 20'000.-- (vgl. Urk. 7/76/4) sowie Zahlungen an das Steueramt D.____ in der Höhe von Fr. 672.40 und die E.____ von Fr. 2'875.--. Nicht berücksichtigt wurden hingegen Zahlungen in der Höhe von Fr. 10'000.-- an F.____ sowie von Fr. 32'900.-- an G.____ .

Hinsichtlich der Zahlungen vom 3. September 2017

(Urk. 7/77/18) wurden von der Beschwerdegegnerin Zahlungen im Umfang von Fr. 9'484.40 als Ausgaben berücksichtigt (E. 2.3) .

Weiter berücksichtigt wurde von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerde antwort (vgl. vorstehend E. 2.3) die am 2 9. November 2017 erfolgte Begleichung des Betrages von insgesamt Fr. 18'450.-- für den Kauf eines Autos in der Höhe von

Fr. 16'950.-- (Urk. 7/77/21) und die Rückzahlung an die A.____ in der Höhe von Fr. 1'500.-- (Urk. 7/77/20) .

Des Weiteren folgte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin dahin gehend, indem sie anerkannte, dass die Rückzahlung der Vorauszahlung der B.____ GmbH im Umfang von Fr. 1'370.--

(Urk. 7/52, Urk. 7/77/8) dem Vermögen hinzuzurechnen und nicht abzuziehen sei (vorstehend E. 2.3) .

Bis zuletzt strittig und zu prüfen bleiben jedoch die Zahlungen der Beschwerde führerin vom 2 5. August 2017 von Fr. 5'000.-- (vgl. Urk. 11/3) und vom 2 9. August 2017 von Fr. 10'000.-- (Urk. 7/77/15) an ihre Mutter F.____

und an ihre Schwester G.____ in der Höhe von Fr. 32'900.-- (Urk. 7/77/15) . Weiter strittig ist

die am 6. September 2017 an H.____ er folgte Zahlung in der Höhe von Fr. 48'000.--

(vgl. Urk. 7/77/19) .

Zu prüfen bleibt sodann, wie und in welchem Jahr (2017 oder 2018) die Vorgänge im Zusammen hang mit der Grundstücksgewinnsteuer

(vgl. Urk. 7/27 und Urk. 3/5) zu hand haben sind . 5. 2

5.2.1

Die Frage, wie es sich mit den im Jahr 2017 von der Beschwerdeführerin gemäss Kontoauszügen der K.____ sowie der Bank Z.____ geleisteten Zahlungen an F.____

in der Höhe von insgesamt Fr. 15'000.-- (Urk. 11/3 und Urk. 7/77/15) , an G.____ in der Höhe von Fr. 32'900.--

(Urk. 7/77/15) sowie d er an H.____ geleistete n Zahlung von insgesamt Fr. 48'000.-- (Urk. 7/77/19) verhält, respektive ob es sich dabei um Rück zahlung en von Darlehen im Sinne von Art. 312 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

handelt e oder um eine Verzichtshandlung, beurteilt sich nach den zum damaligen Zeitpunkt in Kraft stehenden Bestimmungen (vor stehend E. 1.1) .

Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegen leistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechts anspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumut baren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2). Die beiden Voraus setzungen „ohne Rechtspflicht“ und „ohne angemessene Gegenleistung“ müssen nicht kumulativ vorliegen. Es reicht aus, wenn alternativ eines der beiden Elemente gegeben ist (BGE 131 V 329 E. 4.4, Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2).

Vermag die leistungsansprechende Person die adäquate Gegenleistung oder die rechtliche Verpflichtung nicht darzutun, kann sie sich nicht auf den gegebenen Vermögensstand berufen, sondern muss sich die Frage nach den Gründen für den Vermögensrückgang gefallen und mangels entsprechender Beweise hypothe tisches Vermögen anrechnen lassen (BGE 121 V 204 E. 4b).

Der Umstand, dass eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt ist, ist als anspruchsbegründende Tat sache von der leistungsansprechenden Person zu beweisen. Massgebend ist der Beweis grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 204 E. 6a f., Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 3). Demnach genügt es nicht, bloss allgemeine Behauptungen aufzustellen und unspezifisch Unterlagen zum Beweis anzubieten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_186/2011 vom 14. April 2011 E. 4.2.3). 5.2. 2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich bis zuletzt auf den Standpunkt , dass die Zahlungen der Beschwerdeführerin an F.____ von Fr. 10'000.-- und an G.____ von Fr. 32'900.-- im Jahr 2017 nicht berücksichtigt werden könnten , da die Belege für den Rechtsgrund der Vermögenshingabe fehlten, wo für die Beschwerdeführerin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe (vor stehend E. 2.3 und E. 2.5) .

Die Beschwerdeführerin räumte in ihrer Replik (vorstehend E. 2. 4) ein, dass hin sichtlich der an die Schwester und die Mutter erfolgten Geldhingaben keine Darlehensverträge bestünden. Es habe sich um mündliche Abmachungen gehandelt, wobei ein Teil der Abmachung gewesen sei, dass sie - die Beschwerdeführerin

- die Hälfte der im Sommer 2017 noch offenen, zurückzu zahlenden Summen nicht an die Mutter, sondern an ihre Schwester überweise.

Vorliegend gilt es zu beachten, dass ein Darlehensvertrag nach Ar. 312 OR grund sätzlich auch mündlich gültig ist und keiner Form bedarf (BSK OR I-Mauren brecher/Schärer Art. 312 N. 4).

Die Beschwerdeführerin sowie ihre Schwester G.____ machten geltend, dass die Beschwerdeführerin infolge einer finanziellen Notlage vorüber gehend durch ihre Mutter und durch die Schwester in den Jahr en 2016 und 2017 unterstützt worden sei. Explizit führte G.____ in ihrem Schreiben vom 3 0. November 2023

aus, dass sie und die im Jahr 2020 verstorbene Mutter die Beschwerdeführerin unterstützt hätte n , in der Zeit, wo diese ihre Wohnung nicht habe verkaufen können und doppelte Mietkosten gehabt habe (vgl. Urk. 11/1 , vorstehend E. 2. 4 und E.

E. 10

Minuten sowie Barauslagen von Fr. 51 . 30 und für das Jahr 2024 einen Aufwand von 1 Stunde und 5 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 6.80 geltend, was bei einem Stundenansatz von Fr. 220.-- einer Entschädigung von insgesamt Fr. 6'283.25 entspricht. Dies ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, wobei der geltend gemachte Aufwand von insgesamt 9 Stunden und 15 Minuten im Zusammenhang mit dem Verfassen der Beschwerde und von insgesamt 10 Stunden und 45 Minuten im Zusammenhang mit dem Verfassen der Replik

über höht erscheint. Angesichts der zu studierenden Aktenstücke, des gerechtfertigten Aufwands für das Verfassen der Rechtsschriften, der weiteren Aufwendungen wie Korrespondenzen, Abklärungen und Eingaben an das Gericht sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge erweist sich vorliegend ein zu ent schädigender Gesamtaufwand von 1 8 Stunden als noch angemessen. Demgemäss ist Rechtsanwältin Nadja Zink b ei Anwendung des gerichtüblichen Stunden ansatzes von Fr. 2 20 . — mit insgesamt Fr. 4'330 . — (inkl. der geltend gemachten Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Nadja Zink, Zürich 1, wird mit Fr. 4'330 . — (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nadja Zink - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.